

**Anlage 4 - neu -  
zur Empfehlung zu Richtgrößen vom 17. September 1997**

---

Vorschlag der KBV

**Indikationsgebiete zur Berücksichtigung als Praxisbesonderheit bei  
Wirtschaftlichkeitsprüfungen**

- mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen konsentierete Indikationsgebiete sind in „Normalsschrift“ dargestellt
- weitergehende Vorschläge der KBV sind *kursiv* gekennzeichnet

1. Bei den nachstehenden Indikationen wird den besonderen Versorgungs-  
verhältnissen einer ärztlichen Praxis bereits mit der Wirkstoffliste nach  
Anlage 2 -neu- dieser Empfehlung weitgehend Rechnung getragen.

Die Berücksichtigung dieser Praxisbesonderheiten entfällt in dem Aus-  
maß und soweit eine Ausnahme der jeweiligen Arzneimittel, die Wirkstof-  
fen nach Anlage 2 -neu- enthalten, regional vereinbart ist.

- 1.1 Alglucerase - Therapie bei M. Gaucher
- 1.2 Orale und parenterale Chemotherapie bei Tumorpatienten,  
einschließlich der für diese Indikation zugelassenen Hormonanaloga, Zytoki-  
ne und Interferone, auch als Rezepturzubereitung und notwendiger Beleit-  
medikation mit Antiemetika, Analgetika oder Corticoiden
- 1.3 Therapie behandlungsbedürftiger HIV-Infektionen, einschließlich der Therapie  
von deren Begleiterkrankungen
- 1.4 Immunsuppressiva nach Organtransplantationen
- 1.5 Immunsuppressive Behandlung bei Kollagenosen, entzündlichen Nierener-  
krankungen und Autoimmunerkrankungen aus dem rheumatischen Formen-  
kreis
- 1.6 Insulintherapie bei insulinpflichtigem Diabetes mellitus und der im Rahmen  
der intensivierten Diabetestherapie notwendigen Blutzuckerteststreifen
- 1.7 Substitution von Plasmafaktoren bei Faktormangelkrankheiten

- 2. Fallbezogene und indikationsabhängige Praxisbesonderheiten, die in der Wirkstoffliste nach Anlage 2 -neu- nicht berücksichtigt wurden**
  - 2.1 Hormonelle Behandlung und in-vitro-Fertilisation bei Sterilität
  - 2.2 Interferon-Therapie bei schubförmig verlaufender Multipler Sklerose mit für diese Indikation zugelassenen Präparaten
  - 2.3 Interferon-Therapie bei Hepatitis B und C mit für diese Indikation zugelassenen Präparaten
  - 2.4 Arzneitherapie der Mukoviszidose
  - 2.5 Arzneitherapie der Terminalen Niereninsuffizienz
  - 2.6 Substitutionsbehandlung Opiatabhängiger nach NUB-Richtlinien mit für die Substitution zulässigen Arzneimitteln, einschließlich entsprechender Rezepturzubereitungen
  - 2.7 Wachstumshormonbehandlung von Kindern mit hypophysärem Minderwuchs
  
- 3. Bei den nachstehenden Indikationen/Therapien zu Hellmitteln werden die besonderen Versorgungsverhältnissen einer ärztlichen Praxis durch die Differenzierung der Richtgrößen nach Indikationsgruppen entsprechend Anlage 3 dieser Empfehlung berücksichtigt. Sobald entsprechend differenzierte Richtgrößen regional vereinbart werden, entfällt jeweils der Aspekt der Praxisbesonderheit insgesamt.**
  - 3.1 Ergotherapie
  - 3.2 Logopädie

#### Erläuterungen zur Anlage 4

Soweit aus datentechnischen Gründen Wirkstoffe der Anlage 2 nicht routinemäßig Berücksichtigung finden können, dient die Definition von Praxisbesonderheiten in der Anlage 4 im wesentlichen folgenden beiden Zielsetzungen:

1. Stellt der Arzt fest, daß für ihn Praxisbesonderheiten im Sinne der Anlage 4 zutreffen, so sollte er auf einem Beiblatt zur Abrechnung die Praxisbesonderheiten bezeichnen und die jeweils zutreffende Fallzahl für diese Praxisbesonderheiten angeben, um sich ggf. von weitergehenden Prüfungen zu entlasten (vgl. Nr. 2). Zwar untersucht der Prüfungsausschuß auch ohne Beilegung eines solchen Beiblattes das Vorliegen von Praxisbesonderheiten, jedoch wird in diesem Fall bei Feststellung von Richtgrößenüberschreitungen das Prüfverfahren zunächst in Gang gesetzt, so daß der Arzt ggf. seine Verordnungsweise vor dem Prüfungsausschuß zu rechtfertigen hat.
2. Soweit erkennbar ist, daß der Arzt Praxisbesonderheiten gemäß Anlage 4 aufweist, die eine Überschreitung der Interventionsgrenzen als plausibel erscheinen lassen, kann der Prüfungsausschuß dies zum Anlaß nehmen, von einer weitergehenden Prüfung abzusehen.

Außer den in der Anlage 4 aufgeführten Praxisbesonderheiten kann der Arzt im Einzelfall weitere Praxisbesonderheiten angeben.